

Anzeige nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Vorübergehende Verwendung von Räumen als Versammlungsstätte mit mehr als 200 Personen

Landratsamt Cham
Bauamt
Rachelstraße 6
93413 Cham

Veranstaltungen für mehr als 200 Personen, in Räumen, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt sind, sind mindestens vier Wochen vorher dem Landratsamt Cham als Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Das Bauamt soll anhand der Angaben und Unterlagen prüfen können, ob die Räumlichkeiten dafür geeignet sind oder Sicherheitsbedenken bestehen.

Antragsteller / Verantwortlicher Veranstalter:

Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Telefonnummer (Pflichtangabe):	E-Mail:

Eigentümer des Veranstaltungsortes:

Angaben zur Veranstaltung:

Art:	
Ort:	Maximale voraussichtliche Besucherzahl:
Zeitpunkt der Veranstaltung (Datum):	Dauer der Veranstaltung: (Zeit von-bis)

Ansprechpartner:

Frau Michaela Strasser, Tel. +49 (9971) 78-049, E-Mail michaela.strasser@lra.landkreis-cham.de für die Gemeinden Cham, Chamerau, Falkenstein, Michelsneukirchen, Pemfling, Pösing, Reichenbach, Rettenbach, Roding, Runding, Schorndorf, Stamsried, Traitsching, Wald, Walderbach, Willmering, Zell

Herr Michael Bummer, Tel. +49 (9971) 78-664, E-Mail michael.bummer@lra.landkreis-cham.de für die Gemeinden Arnschwang, Arrach, Bad Kötzting, Blaibach, Eschlkam, Furth im Wald, Gleißenberg, Grafenwiesen, Hohenwarth, Lam, Lohberg, Miltach, Neukirchen b.Hl.Blut, Rimbach, Rötzt, Schönthal, Tiefenbach, Treffelstein, Waffenbrunn, Waldmünchen, Weiding, Zandt

Beigefügte Unterlagen: (ggf. ankreuzen)

- Übersichtsplan / Lageplan** (Maßstab mind. 1 : 1 000)
- Grundriss / Bestuhlungsplan (Maßstab 1 : 100) mit Darstellung und Angaben
- von Größe und Lage des Raumes (unterirdisch, ebenerdig oder OG?)
- der Rettungswege (mit Breite und Länge) inkl. lichte Breite der Ausgänge, Treppen und Flure
- der Türarten und Aufschlagsrichtung in den Rettungswegen
- der Notausgänge
- der Anordnung der Sitz- und Stehplätze, Bühne, Theke, etc.
- der baulichen Beschaffenheit von Böden, Wänden und Decken (massiv, Holz, etc.)

- Veranstaltungsbeschreibung** mit Angaben
- zu Ablauf und Art der Veranstaltung
- zur voraussichtlichen max. Anzahl der Besucher
- zur Dekoration (i. d. Regel nicht brennbar, etc.)
- ggf. zu Handlungen mit offenem Feuer (Heizstrahler, Grillstellen, Kerzen, etc.)
- ggf. zu pyrotechnischen Effekten
- ggf. zu Brandschutz- und Rettungsmaßnahmen
(z.B. Brandsicherheitswache, Feuerlöschgeräte, Alarmierung von Feuerwehr / Polizei / Rettungsdienst)

- ggf. Fotos des Veranstaltungsortes**

Hinweis:

Zusätzliche Bauten (z. B. Festzelte), die für die Veranstaltung aufgebaut und genutzt werden sollen, sind sogenannte „fliegende Bauten“ der Bauaufsichtsbehörde gesondert anzuzeigen. Dabei ist das Prüfbuch mit vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden erhoben, im Zusammenhang mit ihrem Antrag für die vorübergehende Durchführung einer Veranstaltung in Räumen, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt sind.

Empfänger der Daten ist das Bauamt Landkreis Cham.

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, um den Antrag zu bearbeiten und ggf. Maßnahmen, zur Sicherheit der Veranstaltung zu treffen.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstabe-e DSGVO, in Verb. Art. 4 Abs.1 BayDSG und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen verarbeitet:

- § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)
- Art.54 Abs.2 Satz 2 BayBO

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre Daten werden an die Kreiskasse zur Abrechnung der Gebühren weitergegeben.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach Erhebung für 20 Jahre gespeichert.

Kassenbelege sind für die Dauer von 10 Jahren zu archivieren.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/>. Alternativ können Sie diese bei unserem

Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt ihre Daten, um ihren Antrag betreffend die vorübergehende Durchführung einer Veranstaltung in Räumen, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt sind zu bearbeiten.

Gem. § 47 VStättV sind sie dazu verpflichtet ihre Daten anzugeben.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht geprüft und bearbeitet werden.